

3. Sonstige Unterhaltsverpflichtungen der Eltern müssen sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Gerichte sind verpflichtet, zu überprüfen, gegebenenfalls durch Vorlage von Schuldtiteln oder Beiziehung von Prozeß- oder sonstigen Akten, ob sie tatsächlich bestehen. Ergibt sich, daß früher festgelegte Verpflichtungen nicht mehr der jetzigen Sachlage gerecht werden, ist in notwendigen Fällen in geeigneter Weise auf Abänderung dieser Entscheidungen oder Vereinbarungen hinzuwirken.
4. Bei der Unterhaltsfestsetzung für minderjährige Kinder sind auch die angemessenen Bedürfnisse der Eltern zu berücksichtigen. Sie müssen im richtigen Verhältnis zum Unterhaltsbeitrag für die Kinder stehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, wie bei vernünftiger Erwägung Eltern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen die vorhandenen Mittel verteilen würden, wenn die Familie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebte. Subjektive Auffassungen der Verpflichteten oder Berechtigten können bei dieser Einschätzung nicht beachtet werden. So sind z. B. Ausgaben für einen der Vermögenslage nicht entsprechenden hohen Lebensstandard zugunsten des Kindes nicht zu beachten. Besondere Aufwendungen der Eltern, die vor allem der Erhaltung ihrer Gesundheit, der Arbeitskraft und der beruflichen Weiterentwicklung dienen, sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise wie durch Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Trennungsgeld, Steuerermäßigung oder ähnliche Zuwendungen und Vergünstigungen in entsprechendem Umfang ausgeglichen werden.

III.

Nähere Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens

Um eine einheitliche Unterhaltsbemessung durch die Gerichte zu sichern, ist es notwendig, das hierbei zugrunde zu legende Einkommen der Eltern, besonders des zur Zahlung einer Geldrente Verpflichteten, nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln.¹

1. Für Werktätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind von Amts wegen Verdienstbescheinigungen nach einheitlichem Muster beizuziehen. Für Werktätige mit berufsbedingten größeren Einkommensschwankungen sowie für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind die notwendigen Angaben für ein Jahr einzuholen, für Werkstätige mit leistungsabhängigen Gehältern für das letzte Kalenderjahr, im übrigen sollen sie sich auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Diese Bescheinigungen müssen sämtliche Bezüge enthalten, unabhängig davon, in welchem Umfang sie bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden. Auch Ausgleichszahlungen, Unterstützungen des Betriebes, Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfalle sind mit anzugeben. Die Art des Einkommens ist genau zu bezeichnen und Zeiten, in denen der Unterhaltsverpflichtete arbeitsunfähig war, von der Arbeit freigestellt wurde oder aus

sonstigen Gründen nicht gearbeitet hat, sind anzuführen. Sie müssen aber auch sämtliche Abzüge und sonstige vom Bruttoeinkommen einbehaltenen Beträge enthalten, vor allem Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, aber auch Pfändungen, Abtretungen und aus anderen Gründen nicht ausgezahlte Beträge. Soweit möglich, sollen die Angaben nach den für die Unterhaltsberechnung notwendigen Beträgen und nach den einzelnen Monaten aufgeschlüsselt werden, um die Einkommensentwicklung überprüfen zu können.

2. Für die Unterhaltsbemessung ist grundsätzlich vom Nettoeinkommen auszugehen. Daher sind vom Bruttoverdienst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzusetzen.
3. Das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten besteht in vielen Fällen aus unterschiedlichen Einzelbeträgen, die nicht oder nicht im vollen Umfang für die Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden können. So werden besondere Vergütungen für erschwerte Arbeitsbedingungen, Mehrarbeit, berufsbedingte erhöhte persönliche Aufwendungen des Werkstätigen, langjährige Mitarbeit im Betrieb und besonders hervorragende Arbeitsleistungen gezahlt. Da die Natur dieser Bezüge sehr unterschiedlich ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob auch das Kind an diesem Einkommen zu beteiligen ist oder ob es dem Unterhaltsverpflichteten zum Teil oder im vollen Umfang belassen werden muß, sei es zur Bestreitung zusätzlicher Bedürfnisse, sei es zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft oder als Anerkennung für seine besonderen Leistungen. Zum anderen ist zu beachten, daß die Eltern bestimmte über den Normalverdienst hinausgehende Bezüge in angemessenem Umfang beim Zusammenleben der Familie auch den Kindern mit zukommen lassen.

Aus diesen Erwägungen ist in der Regel wie folgt zu verfahren:

A. Voll anzurechnen sind:

- Tariflohn oder -gehalt, leistungsabhängige Gehälter,
- Leistungszuschläge, Einkünfte aus Normenübererfüllung, Stüde- oder Zeitlohnprämien,
- Vergütungen für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, jedoch ohne die hierfür gesetzlich vorgesehenen Zuschläge,
- Zahlungen für die Übernahme zusätzlicher Arbeitsaufgaben (Funktionszulagen), z. B. Kraftfahrer öffentlicher Verkehrsmittel, die zugleich das Fahrgeld mit kassieren,
- Vergütungen für Bereitschaftsdienst, Ausgleichszahlungen für Betriebsstörungen, Stillstands- und Wartezeiten,
- alle sonstigen Vergütungen, soweit sie nicht unter B oder C einzuordnen sind,
- Prämien, die unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig gezahlt werden, z. B.

Umsatzprämien für Beschäftigte im Handel und in Gaststätten und